

4.2

Studienreglement für den Zertifikatskurs Bibliosuisse¹

vom 14. Juni 2016 (Stand am 1. Februar 2023)

Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule,

gestützt auf Artikel 28 und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)²,

beschliesst:

1. Allgemeines

Regelungsgegenstand	Art. 1³ Dieses Studienreglement regelt den an der Pädagogischen Hochschule gemäss den Richtlinien des Verbands Bibliosuisse ⁴ durchgeführten Zertifikatskurs für Mitarbeitende in öffentlichen Bibliotheken.
Einordnung und Ziel des Studiums	Art. 2³ ¹ Der Zertifikatskurs ist eine Weiterbildung für Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem anderen Abschluss auf der Sekundarstufe II. ² Die Kursteilnehmenden erwerben aktuelles bibliothekarisches Grundlagenwissen, das sie für die Mitarbeit in einer öffentlichen Bibliothek, namentlich einer Stadt-, Gemeinde- oder kombinierten Gemeinde- und Schulbibliothek qualifiziert.
Studienabschluss	Art. 3 ... ⁵ Art. 4³ Der Zertifikatskurs wird mit dem «Zertifikat Bibliosuisse» abgeschlossen.
Zulassungsbedingungen	Art. 5³ ¹ Zum Zertifikatskurs wird grundsätzlich nur zugelassen, wer <i>a</i> über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen anderen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügt, <i>b</i> an einer weitgehend nach den Richtlinien Öffentliche Bibliotheken von Bibliosuisse geführten Bibliothek angestellt ist, <i>c</i> während der Dauer des Zertifikatskurses praktische Erfahrungen in allen Bereichen der Bibliotheksarbeit sammeln kann und <i>d</i> durch eine Fachperson begleitet wird, die mindestens den Zertifikatskurs Bibliosuisse bzw. den Grundkurs SAB für Mitarbeitende in Gemeinde- und Schulbibliotheken abgeschlossen hat und über mehrjährige praktische Bibliothekserfahrung verfügt. ² Personen, die über keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen, können «sur dossier» zugelassen werden.

¹ Titel Fassung vom 8. 6. 2021.

² BSG 436.91

³ Fassung vom 8. 6. 2021.

⁴ Abrufbar unter bibliosuisse.ch > Bildung > Weiterbildung > Zertifikatskurs Bibliosuisse.

⁵ Aufgehoben am 8. 6. 2021.

Weitere Voraussetzungen	<p>Art. 6 Die Kursteilnehmenden verfügen zudem über</p> <ul style="list-style-type: none"> a eine gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit in Deutsch und b Grundkenntnisse der gängigen Office-Anwendungen, in der Internetnutzung und in der Administration.
An- und Abmeldung	<p>Art. 7 ¹ Für die Teilnahme am Zertifikatskurs ist eine fristgerechte Anmeldung beim Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen (IWD) erforderlich. Dieses veröffentlicht die Anmeldefrist auf seiner Internetseite.¹</p> <p>² Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung gültig. Eine solche erhält nur, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 5 erfüllt, b gemäss Artikel 8 Anspruch auf einen Studienplatz hat und c die Kursgebühren bezahlt hat. <p>³ Abmeldungen müssen schriftlich und bis spätestens 30 Tage nach der Aufnahmebestätigung erfolgen.</p> <p>⁴ Verspätete Abmeldungen sind nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Unfall oder Krankheit, gerechtfertigt. Andernfalls werden die Kursgebühren nicht zurückerstattet.</p>
Platzzahlbeschränkung	<p>Art. 8 ¹ Der Zertifikatskurs weist eine beschränkte Anzahl Kursplätze auf.²</p> <p>² Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungseingänge. Personen, an deren Weiterbildung sich der Kanton Bern finanziell beteiligt, wird jedoch der Vorrang eingeräumt.</p>
Studienbeginn	<p>Art. 9¹ Das IWD gibt auf seiner Internetseite bekannt, wann der Zertifikatskurs jeweils beginnt.</p>
Studiendauer	<p>Art. 10² Der Zertifikatskurs dauert maximal ein Jahr.</p>
Verlängerung der Studiendauer	<p>Art. 11 ¹ Bei Vorliegen wichtiger Gründe gewährt die Leiterin oder der Leiter des IWD auf Gesuch hin eine Verlängerung der Studiendauer.¹</p> <p>² Als wichtige Gründe gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a besondere Umstände im Rahmen der Erwerbstätigkeit; b Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung erkrankter Angehöriger; c Krankheit oder Unfall; d Militär-, Zivil- oder Schutzdienst. <p>³ ...³</p>
Durchführung	<p>Art. 12² ¹ Der Zertifikatskurs wird regelmässig angeboten und berufsbegleitend durchgeführt.</p> <p>² Das IWD behält sich vor, den Zertifikatskurs wegen zu geringer Anmeldezahl nicht durchzuführen.¹</p>
Themen, Inhalte und Kompetenzen	<p>Art. 13⁴ Betreffend die Themen und Inhalte der zu absolvierenden Module sowie die zu erreichenden Kompetenzen gilt das Kursprogramm von Bibliosuisse⁵.</p>

¹ Fassung vom 18. 1. 2022.

² Fassung vom 8. 6. 2021.

³ Aufgehoben am 18. 1. 2022.

⁴ Fassung vom 17. 1. 2023.

⁵ Abrufbar unter bibliosuisse.ch > Bildung > Weiterbildung > Zertifikatskurs Bibliosuisse.

2. Grundsätze des Studiums

Module	Art. 14 ¹ Der Zertifikatskurs ist in Module gegliedert.
Studienumfang	Art. 15 ² Der Zertifikatskurs umfasst grundsätzlich bis zu 280 Stunden Arbeitsaufwand. Darin enthalten sind die Präsenzzeit (mindestens 120 Lektionen), das Selbststudium und das Erbringen des Leistungsnachweises.
Präsenzpflicht	Art. 16 ^{2 1} Es müssen mindestens 80 Prozent der Lektionen besucht werden. ² Abwesenheiten, die 20 Prozent der Präsenzzeit des Kurses überschreiten, müssen bei Vorliegen wichtiger Abwesenheitsgründe kompensiert werden können. Vorbehalten bleibt Absatz 3. ³ Eine Abwesenheitsquote von mehr als 40 Prozent führt ohne weiteres zum Ausschluss vom Studium.

3. Leistungsnachweis¹

Begriff und Form	Art. 17 ^{1 1} Der Leistungsnachweis ist die im Rahmen des Zertifikatskurses zu erbringende bewertete Studienleistung. ² Er wird in der Form einer schriftlichen Arbeit erbracht. ³ Die schriftliche Arbeit kann als Gruppenarbeit verfasst werden. Es gilt eine Obergrenze von drei Studierenden pro Arbeit.
Thema, Betreuung, Ziele und Richtlinien ¹	Art. 18 ¹ Die Kursteilnehmenden wählen für die schriftliche Arbeit in Absprache mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter ein Thema aus dem Bereich Bibliothekswesen. ¹ ² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist für die Betreuung der schriftlichen Arbeit verantwortlich. Sie oder er kann diese Verantwortung jeweils einer Dozentin oder einem Dozenten übertragen. ³ ... ³ ⁴ Die Studienleiterin oder der Studienleiter erlässt einen Leitfaden betreffend die Ziele, die formalen Anforderungen, den Aufbau sowie die Kriterien zur Beurteilung der schriftlichen Arbeit. ²
Sprache	Art. 19 ¹ Der Leistungsnachweis wird grundsätzlich in deutscher Sprache erbracht. Die Studienleiterin oder der Studienleiter kann im Einzelfall die Erbringung in einer anderen Sprache bewilligen. Art. 20 ... ⁴
Bewertung	Art. 21 ^{1 1} Die Bewertung des Leistungsnachweises erfolgt individuell mit den Prädikaten «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt». ² Die jeweils zuständige Person erstellt innert 30 Tagen nach Abgabe des Leistungsnachweises bzw. nach Ablauf der Abgabefrist eine schriftliche Bewertung zuhanden der Studienleiterin oder des Studienleiters.
Nichteinhalten des Abgabetermins	Art. 22 ¹ Wer den Leistungsnachweis ohne Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie, nicht innert der hierfür festgelegten Frist einreicht, erhält das Prädikat «nicht erfüllt».

¹ Fassung vom 8. 6. 2021.

² Fassung vom 17. 1. 2023.

³ Aufgehoben am 17. 1. 2023.

⁴ Aufgehoben am 8. 6. 2021.

Mitteilung des Ergebnisses	<p>Art. 23 und 24 ...¹</p> <p>Art. 25² ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter teilt den Kursteilnehmenden das Bestehen des Leistungsnachweises schriftlich mit.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter des IWD eröffnet den Kursteilnehmenden das Nichtbestehen des Leistungsnachweises innert zehn Tagen nach Vorliegen der schriftlichen Bewertung in Verfügungsform.³</p>
Akteneinsicht und -vernichtung sowie Archivierung	<p>Art. 26 ¹ Die Möglichkeit der Kursteilnehmenden, in die Unterlagen des eigenen Leistungsnachweises Einsicht zu nehmen, ist bis drei Monate nach der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses gewährleistet.²</p> <p>² Ein Jahr nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen vernichtet, sofern die betreffende Leistungsbewertung nicht Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens oder einer Wiedererwägung geworden ist. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p>³ Ein Exemplar jeder schriftlichen Arbeit wird durch das IWD archiviert. Die elektronische Archivierung ist zulässig.³</p>
Wiederholbarkeit des Leistungsnachweises und Ausschluss vom Studium	<p>Art. 27² ¹ Der Leistungsnachweis kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt bzw. überarbeitet werden.</p> <p>² Personen, deren Registrierung aus einem der in Artikel 37 Absatz 3 Buchstaben <i>c</i> und <i>f</i> in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 2 Satz 2 des Statuts der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule vom 12. Juni 2018 (PHSt)⁴ genannten Gründe aufgehoben wird, sind vom an der Pädagogischen Hochschule durchgeführten Zertifikatskurs für die Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen.⁵</p>
Unredlichkeit	<p>Art. 28⁵ Wer das Ergebnis des Leistungsnachweises mit unredlichen Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, erhält das Prädikat «nicht erfüllt». Im Übrigen gelten die Artikel 90 bis 93 der Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)⁶.</p>

4. Kursgebühren

Art. 29⁵ ¹ Die Kursgebühren richten sich nach dem Reglement vom 11. Juni 2019 über die Gebühren für die Weiterbildungsangebote⁷.

² Der Zertifikatskurs ist für im Kanton Bern tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher Bibliotheken unentgeltlich.

5. Urkundenverleihung

Art. 30 ...¹

Abschlusszeugnis und Zertifikat

Art. 31² ¹ Die Pädagogische Hochschule erteilt für den Abschluss des Zertifikatskurses ein Abschlusszeugnis.

² Der Verband Bibliosuisse erteilt für den Abschluss des Zertifikatskurses das Zertifikat gemäss Artikel 4.

¹ Aufgehoben am 8. 6. 2021.

² Fassung vom 8. 6. 2021.

³ Fassung vom 18. 1. 2022.

⁴ Rechtssammlung der PHBern Ziff. 1.0

⁵ Fassung vom 17. 1. 2023.

⁶ BSG 436.911

⁷ Rechtssammlung der PHBern Ziff. 5.2.2

- ³ Das Abschlusszeugnis gibt Auskunft über
- a die besuchten Module,
 - b den Studiumumfang,
 - c das Thema der schriftlichen Arbeit und deren Bewertung.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht	<p>Art. 32 ¹ Grundkurse SAB, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben, werden nach Massgabe des Studienreglements vom 16. August 2011 für die Grundkurse SAB für Mitarbeitende in Gemeinde- oder Schulbibliotheken durchgeführt.</p> <p>² Für Kursteilnehmende, die sich vor dem 1. August 2016 für den Grundkurs SAB angemeldet haben, kommen die Artikel 33 bis 35 des Studienreglements vom 16. August 2011 für die Grundkurse SAB für Mitarbeitende in Gemeinde- oder Schulbibliotheken zur Anwendung.</p>
Aufhebung	<p>Art. 33 Das Studienreglement vom 16. August 2011 für die Grundkurse SAB für Mitarbeitende in Gemeinde- oder Schulbibliotheken wird aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 34 Dieses Studienreglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.</p>

Bern, 14. Juni 2016
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule

Martin Fischer, Präsident

Bern, 23. Juni 2016
Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor

Anhang

Änderungen

8. 6. 2021	Genehmigt am 21. 6. 2021, in Kraft getreten am 1. 8. 2021.
18. 1. 2022	Genehmigt am 31. 1. 2022, in Kraft getreten am 1. 2. 2022.
17. 1. 2023	Genehmigt am 31. 1. 2023, in Kraft getreten am 1. 2. 2023.